



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2017
COM(2017) 214 final

2017/0091 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union in der Tagung der Vertragsparteien des
Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) zu
vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses 14404/12**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates¹ genehmigte die Union das Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (im Folgenden das „Übereinkommen“), mit dem die Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (im Folgenden „SIOFA“) eingesetzt wurde. Innerhalb des SIOFA ist die Tagung der Vertragsparteien zuständig für den Erlass von Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen im Anwendungsgebiet des SIOFA sowie für den Schutz der marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen können für die Union verbindlich werden.

Der im Namen der Union in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) zu vertretende Standpunkt wird derzeit nach einem zweistufigen Ansatz festgelegt. Ein Beschluss des Rates legt die Grundsätze und Leitlinien des Standpunkts der Union auf Mehrjahresbasis fest. Anschließend wird der Standpunkt für jede Jahrestagung der Vertragsparteien durch Non-Papers der Kommission angepasst, die in der Arbeitsgruppe des Rates erörtert werden.

In Bezug auf die Tagung der Vertragsparteien des SIOFA sieht der Beschluss 14404/12 des Rates vom 5. Oktober 2012 eine Überprüfung des Standpunkts der Union vor der Jahrestagung 2017 vor. Deshalb zielt dieser Vorschlag auf die Festlegung des Standpunkts der Union im SIOFA für den Zeitraum 2017-2021 ab und tritt damit an die Stelle des Beschlusses 14404/12 des Rates vom 5. Oktober 2012, der für den Zeitraum 2012-2016 gilt.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Mit dieser Überarbeitung sollen die Grundsätze und Leitlinien der mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² festgelegten neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) übernommen werden, wobei auch die Ziele der Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der GFP³ zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus wurde der Standpunkt der Union an den Vertrag von Lissabon angepasst.

Wie der bisherige Standpunkt enthält der folgende Standpunkt allgemeine Grundsätze und Leitlinien und berücksichtigt, soweit erforderlich, die Besonderheiten des SIOFA. Zusätzlich wurde das Standardverfahren für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union auf Antrag der Mitgliedstaaten aufgenommen.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Entfällt

¹ ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27.

² Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

³ COM(2011) 424 vom 13.7.2011.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der folgende Beschluss beruht auf dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9, wonach der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss zur Festlegung der im Namen der Union einzunehmenden Standpunkte in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium erlässt, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte zu erlassen hat. Dies gilt für den von der Kommission im Namen der Union auf der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA einzunehmenden Standpunkt.

Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bildet die Rechtsgrundlage, deren Grundsätze in den vorliegenden Standpunkt eingegangen sind.

Der folgende Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses 14404/12 des Rates für den Zeitraum 2012-2016 und gilt für den Zeitraum 2017-2021.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt

- **Verhältnismäßigkeit**

Entfällt

- **Wahl des Instruments**

Gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat auf Vorschlag der Kommission einen Beschluss über den Standpunkt, der im Namen der Union in regionalen Fischereiorganisationen (RFO) zu vertreten ist, sofern diese rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung ihres institutionellen Rahmens, zu erlassen haben.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt

- **Grundrechte**

Entfällt

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Entfällt

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Entfällt

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union in der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) zu vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses 14404/12

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 38 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d ist es Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik, die Versorgung sicherzustellen.
- (2) Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ muss die Gemeinsame Fischereipolitik sicherstellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Die Verordnung schreibt ferner vor, dass die Gemeinsame Fischereipolitik bei der Bestandsbewirtschaftung dem Vorsorgeansatz folgt und bei der Nutzung der biologischen Meeresschätze darauf abzielt, die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederherzustellen und zu erhalten, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht. Darüber hinaus ist vorgesehen, dass die Union Bewirtschaftungs- und Erhaltungsmaßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten ergreift, um Fangmethoden zu fördern, die zu einem selektiveren Fischfang sowie zur Vermeidung und größtmöglichen Reduzierung unerwünschter Beifänge beitragen, geringe Auswirkungen auf die Meeresökosysteme und Fischereiressourcen haben und zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe führen. Darüber hinaus ist in Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 ausdrücklich vorgesehen, dass die Union im Rahmen ihrer Außenpolitik nach den genannten Grundsätzen handelt.
- (3) Mit dem Beschluss 2008/780/EG des Rates⁵ schloss die Union das Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (im Folgenden das „SIOFA“). Die

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

⁵ Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über den Abschluss des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

Tagung der Vertragsparteien des SIOFA ist zuständig für den Erlass von Maßnahmen zur Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Fischereiressourcen im Übereinkommensgebiet des SIOFA durch die Anwendung des Vorsorgeansatzes und eines ökosystembasierten Ansatzes für die Bestandsbewirtschaftung und somit für den Schutz der marinen Ökosysteme, in denen diese Ressourcen vorkommen. Diese Maßnahmen sollen für die Union verbindlich werden.

- (4) Am 5. Oktober 2012 erließ der Rat den Beschluss 14404/12 über die Festlegung des im Rahmen des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu vertretenden Standpunkts der Union.
- (5) Gemäß dem Beschluss 14404/12 muss der darin festgelegte Standpunkt spätestens für die Jahrestagung der Vertragsparteien des SIOFA im Jahr 2017 überprüft werden. Es empfiehlt sich daher, den Beschluss 14404/12 aufzuheben und durch einen neuen Beschluss zu ersetzen.
- (6) Da die Fischbestände im SIOFA-Übereinkommensgebiet in der Entwicklung begriffen sind und die Union daher bei ihrem Standpunkt den neuen Entwicklungen einschließlich neuer statistischer, biologischer und sonstiger Informationen, die vor oder auf der Jahrestagung der Vertragsparteien vorgelegt werden, Rechnung tragen muss, sind Verfahren im Einklang mit dem in Artikel 13 Absatz 2 EUV niedergelegten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zwischen den Organen der Union für die jährliche Festlegung des Standpunkts der Union festzulegen.
- (7) Im Einklang mit Artikel 218 und Artikel 3 Absatz 1 AEUV vertritt die Kommission die EU auf der Jahrestagung der Vertragsparteien des SIOFA. Dieser Beschluss ist daher an die Kommission gerichtet –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, den die Europäische Union auf der Jahrestagung der Vertragsparteien des SIOFA vertreten sollte, sofern dieses Gremium rechtswirksame Beschlüsse zu fassen hat, ist in Anhang I enthalten.

Artikel 2

Die jährliche Festlegung des von der Union auf der Jahrestagung der Vertragsparteien des SIOFA zu vertretenden Standpunkts erfolgt gemäß Anhang II.

Artikel 3

Der in Anhang I enthaltene Standpunkt der Union wird spätestens für die Jahrestagung der Vertragsparteien des SIOFA im Jahr 2022 auf Vorschlag der Kommission vom Rat überprüft und erforderlichenfalls geändert.

Artikel 4

Der Beschluss 14404/12 wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Europäische Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident



Brüssel, den 8.5.2017
COM(2017) 214 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen BESCHLUSS DES RATES

**über den im Namen der Europäischen Union auf der Tagung der Vertragsparteien des
Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA) zu
vertretenden Standpunkt und zur Aufhebung des Beschlusses 14404/12**

ANHANG I

Auf der Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu vertretender Standpunkt der Union

(1) Grundsätze

Im Rahmen des SIOFA wird die Europäische Union

- a) sicherstellen, dass die auf der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA erlassenen Maßnahmen in Einklang stehen mit den Zielen und Grundsätzen, die die Union im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik verfolgt, insbesondere durch Anwendung des Vorsorgeansatzes, sowie mit den Zielen im Zusammenhang mit dem höchstmöglichen Dauerertrag gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, um die Anwendung eines ökosystemorientierten Ansatzes bei der Bestandsbewirtschaftung zu fördern und die Umweltauswirkungen fischereilicher Tätigkeiten einzugrenzen, unerwünschte Beifänge zu vermeiden bzw. weitestmöglich zu verringern und Rückwürfe schrittweise einzustellen, die Auswirkungen der Fischerei auf die marinen Ökosysteme auf ein Mindestmaß zu begrenzen sowie durch die Förderung rentabler und wettbewerbsfähiger Unionsfischereien den von der Fischerei Abhängigen einen angemessenen Lebensstandard zu bieten und den Verbraucherinteressen Rechnung zu tragen;
- b) dafür Sorge tragen, dass die auf der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA angenommenen Maßnahmen mit den Zielen des Übereinkommens in Einklang stehen;
- c) dafür Sorge tragen, dass die auf der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA angenommenen Maßnahmen mit dem Völkerrecht und insbesondere den Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens, des UN-Übereinkommens betreffend die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie des Übereinkommens zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See sowie mit dem FAO-Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen von 2009 vereinbar sind;
- d) Standpunkte fördern, die mit den in anderen regionalen Fischereiorganisationen festgelegten Standpunkten und gegebenenfalls mit regionalen Meeresübereinkommen im selben Gebiet vereinbar sind;
- e) sich um Synergie mit der Politik bemühen, die sie als Teil ihrer bilateralen Fischereibeziehungen zu Drittländern verfolgt, und Kohärenz mit ihren anderen Politiken, insbesondere in den Bereichen Außenbeziehungen, Umwelt, Handel, Entwicklung, Forschung und Innovation und anderen gewährleisten;
- f) dafür Sorge tragen, dass die internationalen Verpflichtungen der Union eingehalten werden;
- g) den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik¹ folgen;
- h) darauf abzielen, im SIOFA-Anwendungsgebiet gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Fangflotte der Union zu schaffen, die auf denselben Grundsätzen und Normen

¹ Vgl. Dok. 7086/12 PECHE 66.

beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten, und die einheitliche Anwendung von EntschlieÙungen und Empfehlungen fördern.

(2) Leitlinien

Die Union bemüht sich gegebenenfalls, die Annahme folgender Maßnahmen durch die Tagung der Vertragsparteien des SIOFA zu fördern:

- a) Bestandserhaltungs- und Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen im SIOFA-Anwendungsgebiet auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten, einschließlich zulässiger Gesamtfangmengen (TAC) und Quoten, oder Regulierung des Fischereiaufwands für Arten, die in den Regelungsbereich der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA fallen, die die Produktion bis spätestens 2020 auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags bringen bzw. sie dort halten;
- b) bei überfischten Beständen sollten erforderlichenfalls spezifische Maßnahmen ins Auge gefasst werden, um dafür zu sorgen, dass sich der Fischereiaufwand mit den verfügbaren Fangmöglichkeiten vereinbaren lässt und die marinen Ökosysteme geschützt werden;
- c) Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen im SIOFA-Anwendungsgebiet, um die Wirksamkeit der Kontrollen und die Einhaltung der von der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA angenommenen Maßnahmen, einschließlich der Umsetzung eines SIOFA-Schiffsüberwachungssystems zu gewährleisten;
- d) Maßnahmen zur Bekämpfung, Verhinderung und Unterbindung der IUU-Fischerei im SIOFA-Anwendungsgebiet, einschließlich der Erstellung von IUU-Listen und Hafenstaatmaßnahmen;
- e) Maßnahmen zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fangtätigkeiten auf die Biodiversität der Meere, einschließlich Seevögel, und Schutzmaßnahmen für empfindliche marine Ökosysteme im SIOFA-Anwendungsgebiet im Einklang mit Resolutionen der UN-Vollversammlung und für andere marine Ökosysteme, die auch Maßnahmen zur Vermeidung bzw. größtmöglichen Verringerung unerwünschter Beifänge, insbesondere von Fängen ökologisch wichtiger Arten, und zur schrittweisen Einstellung der Rückwürfe umfassen;
- f) Maßnahmen, die ein Verbot der ausschließlich auf die Ernte von Haifischflossen gerichteten Fischerei zum Ziel haben und verlangen, dass alle Haie mit unversehrten Flossen am Körper angelandet werden;
- g) Entwicklung gemeinsamer Konzepte mit anderen regionalen Fischereiorganisationen, insbesondere mit den an der Bestandsbewirtschaftung im SIOFA-Anwendungsgebiet beteiligten Organisationen;
- h) Beitrag zur Einführung eines Beobachterprogramms durch die Erarbeitung eines Entwurfs des einschlägigen Beobachtungsprogramms und durch Beiträge dazu;
- i) Unterstützung regelmäßiger Überprüfungen, um die erbrachten Leistungen des SIOFA zu gegebener Zeit und die Durchführung der in seinem Rahmen ergangenen Empfehlungen zu bewerten;
- j) Maßnahmen, um mittelfristig eine ausgewogenere Verteilung der Finanzmittel des SIOFA zu erreichen;
- k) zusätzliche technische Maßnahmen gemäß den Empfehlungen der von der Tagung der Vertragsparteien des SIOFA eingesetzten Untergremien.

ANHANG II

Jährliche Festlegung des auf der Jahrestagung der Vertragsparteien des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean zu vertretenden Standpunkts der Union

Vor jeder Jahrestagung der Vertragsparteien des SIOFA wird dafür Sorge getragen, dass der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt den neuesten statistischen, biologischen und anderen einschlägigen Informationen, die der Europäischen Kommission übermittelt werden, gemäß den in Anhang I niedergelegten Grundsätzen und Leitlinien Rechnung trägt.

Zu diesem Zweck übermittelt die Europäische Kommission aufgrund dieser Informationen dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien rechtzeitig vor jeder Jahrestagung der Vertragsparteien des SIOFA ein schriftliches Dokument mit den Einzelheiten der vorgeschlagenen Festlegung des Standpunkts der Union zur Erörterung und Billigung.

Sollte in weiteren Sitzungen, auch vor Ort, keine Einigung dahingehend erzielt werden können, dass der Standpunkt der Union den neuen Elementen Rechnung trägt, so wird die Angelegenheit an den Rat oder seine Vorbereitungsgremien verwiesen.